

**Vorlage
zur Beschlussfassung
für die Bezirksamtssitzung 26.10.2021**

- 1. Gegenstand der Vorlage:** Beschluss-Nr. 844/IV vom 22.04.2015
Einbahnstraße an der Erich-Kästner-Schule
Drucksache-Nr. 1206/IV
- 2. Berichterstatter/in:** Bezirksstadträtin Maren Schellenberg
- 3. Beschlussentwurf:** Das Bezirksamt beschließt, der Bezirksverordnetenversammlung die beigefügte Vorlage zur Kenntnis zu geben.
- 4. Begründung:** Auf die beigefügte Vorlage zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung wird verwiesen.
- 5. Rechtsgrundlagen:** § 36 Abs. 2 Buchst. b) und e) BezVG
- 6. Finanzielle Auswirkungen:** keine
- 7. Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung:** ./.
- 8. Veröffentlichung (BVV-BNr: 471/V):** ja
- 9. An der Vorlage hat mitgewirkt:** ./.

Maren Schellenberg
Bezirksstadträtin

**Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung**

1. Gegenstand der Vorlage: BVV-Beschluss-Nr. 844/IV vom 22.04.2015
Einbahnstraße an der Erich-Kästner-Schule
Drucksachen-Nr. 1206/IV

2. Berichterstatter: Bezirksstadträtin Maren Schellenberg

3. Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 22.04.2015 den folgenden Beschluss gefasst:

„Das Bezirksamt wird ersucht zu prüfen, wie die Verkehrssituation vor der Erich-Kästner-Schule sicherer gestaltet werden kann. Vor allem zu Schulbeginn und Schulende kommt es dort häufig zu massiven Staus, zu Hupkonzerten und Rangiermanövern, die für die kleinen Schulkinder nicht ungefährlich sind.

Zu prüfende Maßnahmen sind:

- Einbahnstraßenregelungen
- Halteverbotszonen
- Ausstiegszonen
- Schülerlotsen
- Ein Verkehrs-Konzept mit Schulwettbewerb wie an der Mühlenau-GS
- Schul-Absprachen, mit welcher Fahrtrichtung Eltern Kinder über welche Straßen zur Schule bringen

Oder weitere sinnvoll erscheinende Maßnahmen.

In die Prüfung sind Anwohner, Schüler/Eltern und die Schulleitung der Erich-Kästner-Schule mit einzubeziehen. Der Verkehrsausschuss ist vor einer Umsetzung etwaiger Maßnahmen zu informieren. Die Erreichbarkeit des Bücherbusses muss ohne Querung der Straße gewährleistet bleiben.“

Hierzu wird berichtet:

Grundsätzlich können die Straßenverkehrsbehörden auf Basis von § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) die Nutzung bestimmter Straßen oder Straßenabschnitte aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken, verbieten oder umleiten.

Voraussetzung für die Einrichtung der in § 45 StVO enthaltenen Maßnahmen ist, dass die Bedingungen von § 39 StVO erfüllt werden. § 39 Abs. 1 StVO legt fest, dass örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort erfolgen können, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Dies ist der Fall, wenn nach § 45 Abs. 9. StVO eine Gefahrenlage besteht, die auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer nicht bzw.

nicht rechtzeitig erkennen kann. Das Vorliegen dieser Umstände bzw. der Gefahrenlage wird im Zuge einer umfassenden Prüfung der örtlichen Gegebenheiten ermittelt.

Im Bachstelzenweg wurde durch den Schulbetrieb und die damit einhergehende gehäufte Teilnahme von Kindern am Straßenverkehr bereits eine solche Gefahrenlage erkannt. Dieser wurde unter anderem durch die Einrichtung einer Tempo 30 Zone mit dem Zusatzschild „Kinder“ (Zeichen 136 StVO) entgegengewirkt. Auf der anliegenden Königin-Luise Straße, in welcher der Bachstelzenweg mündet, wurde ebenfalls durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz eine Tempo 30 Zone mit dem Zusatzschild „Kinder“ (Zeichen 136 StVO) angeordnet.

Die Anordnung einer Einbahnstraße stünde der bestehenden Einrichtung der Tempo 30 Zone entgegen. Durch den fehlenden Gegenverkehr würde die Durchfahrtsgeschwindigkeit der Fahrzeuge in der Einbahnstraße steigen und der ursprünglichen Tempo 30 Regelung somit entgegenwirken. Auch würde durch die Einrichtung einer Einbahnstraße zusätzlicher Verkehr entstehen, da Fahrzeugführende teilweise Umwege fahren müssten, um ihr Ziel zu erreichen. Ebenfalls gegen die Einrichtung einer Einbahnstraße spricht, dass Rettungsfahrzeuge diese im Einsatz möglicherweise entgegen der ausgewiesenen Fahrtrichtung befahren müssten. Dadurch könnten im Notfall die Anfahrtszeiten Rettungskräfte zum Einsatzort steigen. Dies wäre der Verkehrssicherheit ebenfalls abträglich.

Im Bachstelzenweg ist bereits zwischen Königin-Luisen Straße und Kuckucksweg ein zeitlich begrenztes Parkverbot (Zeichen 286 StVO) auf der Schulseite angeordnet. Dieses ermöglicht ein Ein- und Aussteigen innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes von drei Minuten, verbietet jedoch das dauerhafte Abstellen des Fahrzeugs. Die im Beschluss geforderte Ausstiegszone ist somit bereits gegeben. Vor dem Ausgang der Schule sind zusätzliche Gehweggitter angebracht worden. Diese verhindern ein direktes Zulaufen der aus der Schule kommenden Kinder auf die Fahrbahn.

Gegenüber der Schulseite, also der westlichen Seite des Bachstelzenweges, sind Poller montiert worden, diese verhindern dort das sogenannte halbseitiges Gehwegparken. Somit ist die Einfahrtrichtung der Eltern zur Schule, welche ihre Kinder bringen, aufgrund der verkehrlichen Anordnung deutlich zu erkennen. Diese müssten aus dem Kuckucksweg kommend rechts in den Bachstelzenweg einbiegen, um vor der Schule die Haltezone zu erreichen. Schulabsprachen bezüglich der Einfahrtrichtung der Eltern sind nicht durch die Straßenverkehrsbehörde zu treffen, dies müsste durch die Schulleitung erfolgen.

Insgesamt sind die im Beschluss geforderten Inhalte bereits weitestgehend umgesetzt. Weiterreichende Verkehrsbeschränkungen werden aus den vorgenannten Gründen aus Sicht der Berliner Polizei und der Straßenverkehrsbehörde als nicht erforderlich erachtet.

Es wird gebeten, den Beschluss als erledigt zu betrachten.

Cerstin Richter-Kotowski
Bezirksbürgermeisterin

Maren Schellenberg
Bezirksstadträtin